



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Amtsrichterverband  
Am Dill 164  
48163 Münster

Aktenzeichen  
2043 - I. 3  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Menzel  
Telefon: 0211 8792-231

## **Eildienst an den Amtsgerichten**

Ihr Schreiben vom 26.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kirchhoff,

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) stellt die Justiz in Nordrhein-Westfalen vor neue Herausforderungen. Die bereits eingehenden Anträge auf gerichtliche Anordnungen von Fixierungen haben in vielen Bereichen eine vergleichsweise kurzfristige Befassung mit der Sache zur Folge. Die erforderliche Kombination aus schneller Entscheidung und vorheriger Verschaffung eines persönlichen Eindrucks findet eine Entsprechung lediglich bei der Ingewahrsamnahme nach § 35 PoIG NRW. Nunmehr haben die Richterinnen und Richter vor Ort über Fixierungen in Justizvollzugsanstalten, in Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie in psychiatrischen Kliniken zu entscheiden.

Im Interesse der gesamten Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher nach Lösungen zu suchen, wie diese Herausforderungen effizient und verfassungskonform angegangen werden können. Dabei ist insbesondere die Frage zu beantworten, wie der unzweifelhaft anfallende Mehraufwand für die Gerichte bewältigt werden kann.

Den größten Zuwachs beim Geschäftsanfall werden nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und der zivilrechtlichen Unterbringung verursachen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



Dagegen werden Fixierungen im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung sowie von Freiheits- und Jugendstrafen, der Sicherungsverwahrung und anderen Maßregeln (zum Beispiel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt) wohl im Vergleich eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund erachte auch ich es als sinnvoll, dass die Entscheidungen, die, obwohl sie in aus rechtlicher Sicht unterschiedlichen Fachgebieten angesiedelt sind, doch vergleichbare Lebenssachverhalte betreffen, gleichermaßen „aus einer Hand“ getroffen werden. Abgesehen von Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, für die die Zuständigkeit im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) bereits geregelt ist, ist der jeweilige Gesetzgeber daher dazu berufen, diese Aufgaben einem Gericht originär zuzuweisen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die divergierenden Rechtsauffassungen in der Praxis zeigen, dass jedenfalls die §§ 109 f. des Strafvollzugsgesetzes keine klare und eindeutige Zuständigkeitsverteilung enthalten. Lediglich der generalklauselartigen Formulierung des § 126 der Strafprozessordnung kann eine solche entnommen werden, wobei der Gesetzgeber Eilentscheidungen wie die Anordnung von Fixierungen nicht vor Augen gehabt haben dürfte.

Im Ergebnis spricht aus meiner Sicht vor allem die Ortsnähe dafür, dass die in der Fläche vertretenen Amtsgerichte diese Aufgabe am besten wahrnehmen können. Nur so können lange Fahrzeiten, die einerseits die Richterinnen und Richter besonders belasten und andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot zeitnaher Entscheidungen entgegenstehen, so weit wie möglich reduziert werden. Daher ist derzeit für Nordrhein-Westfalen auch nicht beabsichtigt, im Falle einer Änderung von § 22c GVG von der Befugnis zu einer landgerichtsbezirksübergreifenden Konzentration oder Zusammenlegung von Bereitschaftsdiensten Gebrauch zu machen.



Auf diese Weise kann weitgehend auf die vorhandenen Bereitschaftsdienststrukturen zurückgegriffen werden, wobei ich nicht verkenne, dass durch den zusätzlichen Geschäftsanfall die Bereitschaftsdienste noch intensiver und aufwändiger für die Richterinnen und Richter werden. Es ist daher auch bei den Amtsgerichten erforderlich, dass geprüft wird, ob mit den jeweils vorhandenen Strukturen die anfallenden Aufgaben bewältigt werden können. Die Neueinrichtung von Bereitschaftsdiensten bei den Landgerichten hätte jedoch einen erheblichen Organisations- und Personalbedarf zur Folge, der letztlich zulasten aller Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufgefangen werden müsste.

Unzweifelhaft können die neuen Aufgaben nur mit zusätzlichem Personal aufgefangen werden. Es war mir daher ein besonderes Anliegen, dass nicht erst abgewartet wird, wie sich die Eingangszahlen entwickeln, sondern dass zeitnah und wirkungsvoll Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden. Wie Sie zwischenzeitlich sicher zur Kenntnis genommen haben, sieht die Landesregierung die Einrichtung von 50 neuen Planstellen für Richterinnen und Richter sowie von 50 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Amtsgerichten vor. Damit möchte die Landesregierung deutlich machen, wie ernst sie die Aufgaben der Justiz nimmt und sie entsprechend unterstützt. Eventuell darüber hinausgehende Auswirkungen der Entscheidung des EuGH vom 21.02.2018, C-518/15, auf die Personalbedarfsberechnung werden derzeit von der insoweit zuständigen Länderarbeitsgruppe I geprüft. Wann insoweit mit Ergebnissen zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Übrigen sind die Möglichkeiten der Justiz hinsichtlich einer weiteren finanziellen Aufwertung des Bereitschaftsdienstes für die Richterinnen und Richter durch die landesgesetzlichen Vorgaben begrenzt.

Nach § 65 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) in Verbindung mit § 3 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.2017 (GVNRW S. 678), sieht das Besoldungsrecht zwar grundsätzlich eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten vor. Diese können Richterinnen und Richter allerdings nicht beanspruchen, da sie aufgrund ihrer Unabhängigkeit eigenverantwortlich steuern können, wie und in welchem zeitlichen Umfang sie ihre richterlichen



Aufgaben erledigen. Dabei haben sie zeit- und ortsgebundene Tätigkeiten mit zu berücksichtigen. Etwaiger richterlicher Bereitschaftsdienst kann vor diesem Hintergrund nicht isoliert betrachtet werden.

Zudem ist zutreffend, dass eine reisekostenrechtliche Vergütung der Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle im Landesreisekostenrecht nicht vorgesehen ist. Inwieweit die Einteilung zum Bereitschaftsdienst künftig eine erhöhte Präsenz an der Dienststelle erfordert, kann derzeit nicht beurteilt werden. Für Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte - etwa in einer psychiatrischen Einrichtung - ist hingegen eine reisekostenrechtliche Vergütung vorgesehen. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstreise vom Wohnort angetreten wird.

Ich werde die Situation der Amtsgerichte im Hinblick auf ihre zusätzliche Belastung durch die neuen Aufgaben auch weiterhin besonders im Blick behalten. Insoweit werbe ich für einen Dialog, der die Interessen der gesamten Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in den Blick nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach'.

Peter Biesenbach